



Nr. 46, September 2015

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Verwaltungs- und Stiftungsrats- sowie Vorstandsentschädigung; AHV-Pflicht

Feste Entschädigungen für eine Organtätigkeit stellen massgebenden Lohn dar. Die juristische Person, welche das Honorar ausrichtet, hat die AHV zu deklarieren und abzurechnen.

Einzig bei Erfüllung nachfolgender, kumulativer Voraussetzungen handelt es sich **nicht** um Lohn des Organs:

- Ein Arbeitnehmer vertritt seinen Arbeitgeber im Verwaltungsrat und übt die Tätigkeit somit nicht als Organ aus (Bsp: die X Holding AG bestimmt Mitarbeiter Muster als Vertreter im Verwaltungsrat der Hotel AG).
- Das Entgelt wird dem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz ausbezahlt.

Selbständig Erwerbende in der Stellung eines Organs können vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei konsequenter Auslegung müssen die Honorare als unselbständiges Erwerbseinkommen abgerechnet werden. Daran ändert selbst das Vorliegen einer Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit nichts.

Sitzungsgelder gehören ebenfalls zum massgebenden Lohn. Bis zu einem Betrag von CHF 120 für halbtägige, CHF 200 für ganztägige Sitzungen können diese als Unkostenersatz angesehen werden. Sofern anstelle der Sitzungsgelder Jahrespauschalen ausgerichtet werden, beträgt die

Freigrenze CHF 500. Wichtig: die Unkosten müssen nachgewiesen sein. Auch höhere Unkosten (z.B. Ausrichtung von Fahrspesen) können berücksichtigt werden.

Auszahlungen höher als vorstehend definierte Unkosten stellen Lohn dar. Sofern dieser Lohn die Grenze des **geringfügigen Lohnes** von jährlich **CHF 2'300** überschreitet, ist AHV abzurechnen.

Wird einem Organ z.B. eine Jahrespauschale von CHF 2'500 ausgerichtet und lassen sich Unkosten von CHF 300 nachweisen, unterliegt das gesamte Entgelt somit nicht der AHV. Dennoch ist ein Lohnausweis auszufüllen und das Erwerbseinkommen von CHF 2'200 zu deklarieren (keine Freigrenze vorhanden).

⇒ Die Entschädigung für Organtätigkeit stellt grundsätzlich für die AHV massgebenden Lohn dar. Anhand des Einzelfalles gilt zu prüfen, wie die **AHV-Deklaration** zu erfolgen hat und wie der **Lohnausweis** konkret auszufüllen ist.

Kanton Bern: Erhöhung Eigenmietwert

In den letzten Wochen erhielten Eigenheimbesitzer in 143 Berner Gemeinden unerfreuliche Post von der Steuerverwaltung. Basierend auf einer statistischen Auswertung wurden die letztmals im Jahr 1999 generell angepassten Eigenmietwerte erhöht. Hierbei beträgt die Erhöhung zwischen 1 bis 25 % (Bern Kreis 5).

Der erhöhte Eigenmietwert ist bei der Steuererklärung 2015 zu berücksichtigen. Eine **Einsprache** gegen die Erhöhung ist erst nach Erhalt der **definitiven Veranlagung** möglich. Wir erachten die Erfolgsaussichten als sehr klein.

Die Erhöhung des Eigenmietwerts führt zu einer höheren Steuerbelastung. In Abhängigkeit des übrigen Einkommens kann die Steuerbelastung bis zu 40 % der Erhöhung betragen.



⇒ Die Eigenmietwerterhöhung ist in den meisten Fällen zu akzeptieren und die Steuermehrbelastung in Kauf zu nehmen.

Kanton Bern: Befreiung Handänderungssteuer

Seit dem 1. Januar 2015 ist der Erwerb oder Bau einer **selbstbewohnten** Liegenschaft bis zu einem Erwerbspreis von **CHF 800'000** von der **Handänderungssteuer befreit**. Bei Erwerb einer Liegenschaft für z.B. CHF 1 Mio. wird die Steuer von 1.8 % lediglich auf einem Betrag von CHF 200'000 erhoben.

Wesentlich ist, dass die „befreite“ **Steuer** nur **gestundet** ist. Der Erwerber resp. die Erwerberin hat dem Grundbuchamt den Nachweis zu erbringen, dass die Liegenschaft während mindestens zwei Jahren ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich zum Wohnzweck verwendet wurde. Als Nachweis dient die **Wohnsitzbescheinigung**.

Die **Stundungsverfügung** wird im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs zumeist für **3 Jahre** ausgestellt. Sofern der Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht **unaufgefordert** erbracht wird, bezieht das Grundbuchamt die gestundete Steuer samt Zinsen. Wir empfehlen, bereits zwei Jahre nach Grundstückserwerb die Meldung fest einzuplanen.

⇒ Die Wohnsitzbescheinigung ist dem Grundbuchamt bis spätestens vor Ablauf der Stundungsfrist von 3 Jahren **unaufgefordert** einzureichen.

AHV-Erziehungsgutschriften

Seit dem **1. Januar 2015** hat sich für **geschiedene** oder **im Konkubinat lebende Eltern** eine wesentliche Änderung im Bereich der **AHV-Erziehungsgutschriften** ergeben.

Die Bestimmungen des AHV-Gesetzes sehen vor, dass Personen, welche Kinder unter 16 Jahren betreuen, fiktive Einkommen für die AHV gutgeschrieben erhalten. Diese **Einkommen** (rund CHF 42'000 pro Jahr) wirken sich **rentenbildend** aus.

Anknüpfungspunkt für den Anspruch der Erziehungsgutschriften bildet stets die elterliche Sorge. Steht diese einem Elternteil alleine zu, erhält derjenige Elternteil automatisch die Erziehungsgutschriften.

Komplexer wird die Angelegenheit, wenn die **elterliche Sorge gemeinsam** ausgeübt wird. Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können wie bis anhin vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften zu 100 % anzurechnen sind oder ob diese bei hälftiger Betreuung hälftig aufgeteilt werden.

Solange aber kein offizieller Entscheid oder keine Vereinbarung der Eltern vorliegt, werden die **Erziehungsgutschriften neu vollumfänglich** der **Mutter** angerechnet. Hierbei können sich insbesondere übergangsrechtliche Probleme stellen.

Eine Änderung der Regelung ist jeweils für das Folgejahr möglich. Das **Schriftstück** ist gegebenenfalls von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Diese Vereinbarung muss bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung des **Rentenanspruchs aufbewahrt** werden.

⇒ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist zu prüfen, ob die Erziehungsgutschriften nach den Vorstellungen der Parteien zugewiesen werden oder ob eine Anpassung erfolgen soll.

Postzustellung ATO Treuhand AG

Bitte beachten Sie die korrekte Adressierung bei sämtlicher Post an unsere Adresse. Andernfalls kann es zu wesentlichen Verspätungen bei der Zustellung kommen.

Briefpost:

ATO Treuhand AG
Postfach 511
3000 Bern 9

Paketpost:

ATO Treuhand AG
Blumensteinstrasse 2
3012 Bern

